

**Teilrevision des Gesetzes
über den vorbeugenden Brandschutz
und die Feuerwehr
im Kanton Graubünden**

Erläuternder Bericht

Version 9. Dezember 2015

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage.....	3
2. Gründe für eine Teilrevision des Brandschutzgesetzes.....	4
3. Eckpunkte der Teilrevision.....	4
4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	6
5. Auswirkungen	10
5.1. Finanzielle Auswirkungen.....	10
5.2. Personelle Auswirkungen.....	10

1. Ausgangslage

Das Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (Brandschutzgesetz; BR 840.100) datiert vom 15. Juni 2010. Es löste im Sinne einer stufengerechten Gesetzgebung die vom Grossen Rat erlassene Feuerpolizeiverordnung ab.

Mit Inkrafttreten am 1. Januar 2015 hat die Vereinigung Kantonaler Feuerwehrversicherungen neue schweizerische Brandschutzvorschriften erlassen. Die neuen schweizerischen Brandschutzvorschriften (www.praever.ch) bezwecken eine wirtschaftliche Optimierung des Brandschutzes ohne wesentliche Reduktion des Personenschutzes. Im Tiefrisikobereich von Einfamilienhäusern und Bauten mit geringerem Ausmass ergeben sich deutliche Liberalisierungen. So fallen in diesen Gebäuden Brandabschnitte und bauliche Brandschutzvorschriften beinahe weg. Im mittleren Risikobereich von Mehrfamilienhäusern und Gewerbebauten bleiben die Vorschriften in etwa gleich. Im Hochrisikobereich von Bauten mit hoher Personenbelegung (Spitäler, Hotels usw.) wurden die Vorschriften belassen und im Zusammenhang mit neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Sicherheit der Bewohner teilweise auch verschärft. Stark liberalisiert wurden ebenfalls die Vorschriften zum Holzbau, indem zum Beispiel auch Hochhausbauten in Holz möglich sind und der gesamte Baukörper in Holz verbaut werden kann.

Gemäss Art. 42 des Brandschutzgesetzes finden die Bestimmungen des Gesetzes über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht des Kantons Graubünden über Kantonsbeiträge für Beiträge der Gebäudeversicherung an die Feuerwehren und die Löschwasserversorgung sinngemäss Anwendung. Das Gesetz über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht ist am 1. Dezember 2012 durch das Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden abgelöst worden. Die Ausrichtung von Beiträgen hat sich entsprechend künftig nach den Bestimmungen von Art. 40 ff. des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden zu richten.

2. Gründe für eine Teilrevision des Brandschutzgesetzes

Die Löschwasserversorgungsanlagen sind heute praktisch in allen Gemeinden erstellt und in einem guten Zustand. Es gilt nun dafür zu sorgen, dass die Löschwasserversorgungsanlagen so unterhalten werden, dass sie dauernd den qualitativen Anforderungen der einschlägigen fachlichen Richtlinien entsprechen. Die entsprechenden Bemühungen der Gemeinden sollen durch Betriebsbeiträge der Gebäudeversicherung unterstützt werden. Für die Gewährung von Beiträgen der Gebäudeversicherung an die Gemeinden für den Betrieb ihrer Löschwasserversorgungsanlagen ist die Schaffung einer Rechtsgrundlage erforderlich.

Im Kaminfegerwesen muss die Bestimmung über die Zulassung der Kaminfegermeister an die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts angepasst werden.

Bei Kontrollen von pyrotechnischen Veranstaltungen gilt es, die Regeln der revidierten Sprengstoffgesetzgebung nachzuvollziehen.

Die Teilrevision des Brandschutzgesetzes bietet Gelegenheit, weitere sich aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit der Anwendung des Gesetzes aufdrängende Anpassungen vorzunehmen.

3. Eckpunkte der Teilrevision

Vorbeugender Brandschutz

Neu wird der Gebäudeversicherung ermöglicht, die Durchführung einer Veranstaltung mit besonderem Gefährdungspotential zu untersagen oder deren Durchführung abzu- brechen, wenn ein brandschutztechnischer Mangel an einem Gebäude oder einer Anlage nicht vor Beginn der Veranstaltung beziehungsweise umgehend nach deren Abma- chung behoben wird.

Feuerpolizei

Die Begriffe Brandschutz und Feuerpolizei werden im Gesetz ihrer Bedeutung entspre- chend verwendet. Die beratende und präventive Arbeit wird in Anlehnung der Abtei- lungsbezeichnung innerhalb der GVG und in Anlehnung an die nationale Brandschutz- gesetzgebung als Brandschutz bezeichnet (Art. 43). Überall dort wo die Brandschutz-

experten Kontroll- und Aufsichtstätigkeiten zum Schutz von Leben und Eigentum und damit der öffentlichen Sicherheit und Ordnung leisten, wird der Begriff Feuerpolizei beziehungsweise feuerpolizeiliche Bewilligung verwendet (Art. 8 Abs. 1, Art. 9, Art. 12, Art. 13).

Aufgrund eines Verwaltungsgerichtsentscheids bedingt die Ausübung der Tätigkeit als Kaminfegermeister die Erteilung einer Konzession.

Feuerwehr

Der unterschiedliche Beitragssatz für Investitionen der Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren und für interkommunale Feuerwehren wird fallen gelassen. Als maximaler Beitragssatz wird neu der geltende höhere Beitragssatz für interkommunale Feuerwehren statuiert.

Neu schliesst anstelle der Regierung die Gebäudeversicherung Leistungsvereinbarungen mit den Infrastrukturbetreiberinnen beziehungsweise den Infrastrukturbetreibern von Strasse, Bahn usw. und mit den Trägern der Feuerwehrstützpunkte ab, wobei sie dem Genehmigungserfordernis der Regierung unterliegen.

Löschwasserversorgung

Zur Sicherung der Qualität und des Unterhalts der Löschwasserversorgungsanlagen wird den Gemeinden neu ein Betriebsbeitrag ausgerichtet, der aus einem Grundbeitrag von maximal 3'000 Franken pro Gemeinde und einem Beitrag von bis zu 5 Franken bezogen pro Million Franken Versicherungssumme der Gebäude im Einzugsgebiet der Löschanlagen besteht. Voraussetzung für diese Beiträge ist, dass die Löschwasserversorgung gemäss den gesamtschweizerisch anerkannten Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW; www.svgw.ch) sowie der Leitfaden für die Versorgung mit Löschwasser des Schweizerischen Feuerwehrverbandes erstellt oder an diese angepasst ist.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 2 und 3

Gemäss Art. 7 – 9 unterstehen Veranstaltungen im Freien (Openairs, Stadtfeste, temporäre Sportanlässe, Ausstellungen mit Festwirtschaften, und dergleichen) der feuerpolizeilichen Bewilligungspflicht aufgeführt. In Sinne der Transparenz sind die Veranstaltungen auch bei den Aufgaben des Kantons und der Gemeinden im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes aufzuführen.

Artikel 3

Gemeinden betreiben heute vielfach nicht mehr eine Gemeindefeuerwehr, sondern eine interkommunale Feuerwehr. Litera b ist entsprechend allgemeiner zu formulieren.

Artikel 7

Massgebend für die Beurteilung der Umweltgefährdung durch Veranstaltungen ist die Umweltschutzgesetzgebung. Die Gefährdung der Umwelt bei Veranstaltungen ist somit nicht durch die feuerpolizeilichen Bewilligungsbehörden zu prüfen. Entsprechend ist die Umwelt in Abs. 1 lit. d zu streichen.

Das Abbrennen von Feuerwerk wird in Anlehnung an die einschlägigen Bestimmungen des Sprengstoffgesetzes (Art. 7 des Bundesgesetzes über explosionsgefährliche Stoffe, SR 941.41) und Sprengstoffverordnung (Art. 1a und Anhang 1 der Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe, SR 941.411) detaillierter geregelt. Bei den pyrotechnischen Gegenständen werden die Kategorien zu Vergnügungszwecken (Feuerwerkskörper) und zu gewerblichen Zwecken (Indoor- und Bühnenfeuerwerk) unterschieden.

Artikel 8

Die bisherige Regelung, wonach die Gemeinden für die Erledigung der ihnen obliegenden Aufgabe die Gebäudeversicherung beiziehen können wird beibehalten. Im Moment haben 116 Gemeinden von insgesamt 125 Gemeinden (Stand 31. Dezember 2015) von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Die feuerpolizeilichen Bewilligungen werden, auch im Falle eines Bezugs der Gebäudeversicherung, im Rahmen der Baubewilligung durch die Gemeinde erteilt. Abs. 2 enthält gegenüber dem geltenden Gesetz eine diese Rechtslage klarer festhaltende Regelung.

Artikel 10

Absatz 1 und 2 werden aufgehoben, weil für Veranstaltungen mit besonderer Gefährdung gemäss Art. 9 die Gebäudeversicherung zuständig ist.

Absatz 3 ermächtigt die Gebäudeversicherung, die Durchführung von bewilligten Veranstaltungen mit besonderem Gefährdungspotential zu untersagen oder abzubrechen.

Artikel 12

Die vorliegende Bestimmung sieht vor, dass Gemeinden ihre Aufgaben im Bereich der Brandschutzkontrollen der GVG übertragen können.

Im Falle der Übertragung der Aufgabe der Brandschutzkontrollen von der Gemeinde an die Gebäudeversicherung wird die Behebung von festgestellten Mängeln bei Gebäuden, Anlagen und Veranstaltungen von der Gebäudeversicherung direkt verfügt.

Artikel 18 bis 21

Gemäss der Anschlussgesetzgebung zur Gerichtsreform haben die Kreise ab 2016 nur mehr die Funktion als Wahlinstanz. Sie bilden ab diesem Zeitpunkt keine Körperschaften des öffentlichen Rechts mehr. Die den konzessionierten Kaminfegermeisterinnen und -meistern zugeteilten Gebiete werden entsprechend neu als Kaminfegerregionen bezeichnet. Anstelle einer Wahl eines Kaminfegermeisters pro Kaminfegerregion ist neu aufgrund eines Urteils des Verwaltungsgerichts durch die Gebäudeversicherung eine Konzession zu erteilen.

Die Konzession wird auf unbestimmte Zeit erteilt, sie endet mit dem Erreichen des Pensionsalters. Da die Konzession unbefristet ist, ist es erforderlich, den Entzug einer Konzession bei mangelhafter Pflichterfüllung zu regeln.

Artikel 29

Die Entschädigung der Träger der Stützpunktfeuerwehren für das zur Verfügung gestellte Personal und für die Bauten für die Unterbringung der zugeteilten Ausrüstung ist gemäss Art. 30 Abs. 2 der zwischen der Gebäudeversicherung und den Trägern der Feuerwehrstützpunkte abzuschliessenden Leistungsvereinbarungen zu regeln. Abs. 2 ist entsprechend zu streichen.

Artikel 30

In Absatz 1 wird eine redaktionelle Anpassung vorgenommen.

In Absatz 2 wird der Abschluss der Leistungsvereinbarungen zwischen der Gebäudeversicherung und den Infrastrukturbetreiberinnen beziehungsweise Infrastrukturbetreibern sowie die zwischen der Gebäudeversicherung und den Trägern der Feuerwehstützpunkte abgebildet. Bezüglich des Inhalts wird auf die Ausführungen zu Art. 29 Abs. 2 verwiesen. Die Leitungsvereinbarungen bedürfen der Genehmigung der Regierung.

Artikel 38a

Während in den letzten 20 Jahren das Augenmerk dem Ausbau der Löschwasserversorgungen galt und dieser Prozess grossmehrheitlich abgeschlossen ist, geht es nun um die Qualitätssicherung und den Erhalt der Leistungsfähigkeit der Anlagen, was entsprechende Unterhaltsmassnahmen der Gemeinden bedingt. Mit der vorliegenden Bestimmung wird die Gebäudeversicherung verpflichtet, periodisch die Leistungsfähigkeit der Löschwasserversorgung der Gemeinden gemäss Art. 38 zu überprüfen. Bei ungenügender Leistungsfähigkeit der Löschwasserversorgung werden keine Betriebsbeiträge gemäss Art. 41 ausgerichtet.

Artikel 40

Der maximale Beitragssatz an die Gemeindefeuerwehren wird im Gesetz von 30% auf den bisher für interkommunale Feuerwehren zur Anwendung gelangenden Satz von 50% angehoben. Faktisch sind von den aktuell 59 betriebenen Organisationen über 50 "interkommunale" Feuerwehren. Reine Gemeindefeuerwehren sind grossmehrheitlich nur noch in grossen Gemeinden zu verzeichnen. Es ist entsprechend nicht zu vertreten, diesen den höheren Beitragssatz vorzuenthalten.

Artikel 41

Der Ausbaustand der Löschwasserversorgungen ist in fast allen Gemeinden gut, weshalb die Gewichtung mehr in Richtung längerfristige Qualitätssicherheit gehen muss. Entsprechend leistet die Gebäudeversicherung neu nicht nur Beiträge an zweckmässige Investitionen, sondern auch solche an die Betriebskosten. Mit den Betriebsbeiträgen werden die Aufwendungen der Gemeinden zur Sicherstellung einer leistungsfähigen Löschwasserversorgung durch die GVG finanziell unterstützt.

Aufgrund der durch den grossmehrheitlich abgeschlossenen Ausbau der Löschwasserversorgungen und eine Reduktion der Höhe des maximalen Beitragssatzes für Neuinvestitionen weniger benötigten Mittel können die Beiträge an die Betriebskosten der Anlagen von der Gebäudeversicherung aufwandneutral finanziert werden.

Der maximale Beitragssatz an die Kosten von zweckmässigen und bedarfsgerechten Investitionen wird von 30% auf 25% reduziert (lit. a).

Im Gegenzug richtet die Gebäudeversicherung allen Gemeinden neu an die Betriebskosten ihrer Löschwasserversorgungsanlagen einen Grundbeitrag von bis zu 3'000 Franken und einen Zusatzbeitrag von bis zu 5 Franken pro Million Franken Versicherungssumme der Gebäude aus (lit. b).

Nachfolgend werden anhand einiger Beispiele die maximalen jährlichen Beiträge der Gebäudeversicherung an die Löschwasserversorgung aufgezeigt:

- Gemeinde Bonaduz, Grundbeitrag bis zu 3'000 Franken und Zusatzbeitrag bis 3'780 Franken
- Gemeinde Davos, Grundbeitrag bis zu 3'000 Franken und Zusatzbeitrag bis 37'160 Franken
- Gemeinde Ferrera, Grundbeitrag bis zu 3'000 Franken und Zusatzbeitrag bis 569 Franken.

Die Investition- und Betriebsbeiträge werden nur gewährt, wenn die Löschwasserversorgungsanlagen nach gesamtschweizerisch anerkannten technischen Richtlinien erstellt oder angepasst sind, das Projekt den raumplanerischen Vorgaben entspricht und genügend Löschwasser mit ausreichendem Druck für die Schadenbekämpfung zur Verfügung steht.

Für die Eigentümer der Löschwasserversorgungen stellen die Betriebsbeiträge gegenüber heute eine Verbesserung dar, weil nicht nur Beiträge an Investitionen, sondern neu auch für leistungsfähige Löschwasserversorgungen Betriebsbeiträge ausgerichtet werden.

Artikel 42

Die Änderung beinhaltet die Nachführung der neuen Bezeichnung des sinngemäss für die Beiträge zur Anwendung gelangenden Gesetzes.

Artikel 48

Absatz 2 ist aufzuheben, weil die schweizerischen Brandschutzvorschriften keine kantonalen Sonderregelungen mehr zulassen.

5. Auswirkungen

5.1. Finanzielle Auswirkungen

Feuerwehrbeiträge

Die bei den Beiträgen an die Feuerwehren vorgesehenen Änderungen führen zu keinen Mehrkosten, da bereits heute von den aktuell 59 beschriebenen Feuerwehren über 50 interkommunal organisiert sind.

Löschwasserbeiträge

Die in Art. 41 Abs. 1 lit. b neu vorgesehenen Beiträge an die Betriebskosten der Löschwasserversorgungsanlagen werden durch die rückläufigen Beiträge an die Gemeinden für Investitionen in Löschwasserversorgungsanlagen kompensiert. Die Löschwasserversorgungsanlagen sind heute praktisch in allen Gemeinden erstellt und in einem guten Zustand. Entsprechend sind weniger Investitionsbeiträge in Löschwasserversorgungsanlagen erforderlich. Unter Einbezug der Kürzung des maximalen Beitragssatzes an Neu- und Ersatzinvestitionen in Löschwasserversorgungsanlagen wird sich das Total der finanziellen Leistungen der Gebäudeversicherung nicht wesentlich verändern.

5.2. Personelle Auswirkungen

Die geplanten Änderungen haben keine personellen Auswirkungen.